



BERLIN – SACHSEN – BRANDENBURG



Ratgeber Ruhepause

- neuer Tarifstand 01.07.2015 -

Ruhepausen können nicht „überall stattfinden!

Entscheidend ist, ob der **Gesamterholwert** der Ruhepause innerhalb einer Schicht durch eine ausreichende Dauer und deren Lage in den örtlichen Gegebenheiten erreicht wird!

Eine wiederkehrende Auffassung des Arbeitgebers ist, dass auch eine Ruhepause auf dem Zug stattfinden kann. Führungskräfte und verbreiten gern diese Auffassung unter den Zugpersonalen. **Dies ist so nicht richtig!**

Eine Pause auf dem Zug wird dem tarifrechtlichen Anspruch im Sinne der §§ 52 (12) Punkt 3 LfTV und Zub-TV sowie § 45 (3) Punkt 3 der FgrTV nicht gerecht „... einen angemessenen Erholwert zu erreichen...“!

Weder kann eine Notdurft unter hygienischen Bedingungen stattfinden, noch ist eine zur Erholung geeignete Räumlichkeit vorhanden. Bei der DBAG besteht die Richtlinie 011.301 „Sozialräume“. Diese gilt für die beschäftigten Arbeitnehmer einschließlich der, der DB nach § 23 i.V.m. § 12 (2, 3) DBGrG zugewiesenen Beamten. Zugpersonal sind keine anderen „Wesen“ und haben ebenfalls einen Anspruch darauf. Somit haben Ruhepausen **an den Orten stattzufinden, wo Sozialräume im DB Konzern vorgehalten werden**. Sie sind in der Regel leicht erreichbar und in zumutbarer Entfernung (als Richtwerte gelten 5 Minuten Fußweg).

Geeignete Betriebsrestaurants können als Pausen- und Aufenthaltsraum verwendet werden.

Auch Ruhepausen gelten als ungeeignet einen angemessenen Erholwert zu erreichen, die innerhalb von 120 Minuten nach Dienstbeginn und innerhalb von 120 Minuten vor Dienstende stattfinden.

Soll wegen Änderungen im Schichtverlauf nach sechs Stunden ununterbrochener Arbeit eine Pause auf dem Zug durch eine Dispositionsentscheidung operativ stattfinden, so ist dafür lediglich die tarifliche Tätigkeitsunterbrechung (TU) geeignet.

Die Lage der Pause ist per Betriebsverfassungsgesetz mitbestimmungspflichtig. Der Betriebsrat hat in jedem Einzelfall darüber zu entscheiden, ob und wann der Erholwert erreicht wird. In jedem Fall ist eine Pause auf dem Zug nicht dazu geeignet.

Zeigt uns diese Fälle an, wir kümmern uns darum!



Herausgeber:
Steffen Rauer, GDL Tarifreferent Berlin – Sachsen – Brandenburg
10243 Berlin - Erich Steinfurth Straße 7